

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hameln für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 22.03.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht geändert.
- (2) Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	138.690.000	8.749.460	0	147.439.460
ordentliche Aufwendungen	151.213.050	19.201.400	0	170.414.450
außerordentliche Erträge	108.000	129.300	0	237.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	129.634.470	9.574.050	0	139.208.520
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	140.204.340	18.408.000	0	158.612.340
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.447.470	0	1.130.790	14.316.680
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.479.150	16.518.270	0	42.997.420
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.902.830	18.577.660	0	36.480.490
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.125.820	0	314.040	14.811.780
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	162.984.770	28.151.710	1.130.790	190.005.690
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	181.809.310	34.926.270	314.040	216.421.540

(3) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht geändert.

(4) Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden im Wirtschaftsplan des Betriebshofs

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.607.570	20.000	0	8.627.570
ordentliche Aufwendungen	8.607.570	20.000	0	8.267.570
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.584.170	20.000	0	8.604.170
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.864.940	20.000	0	7.884.940
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.358.500	452.200	0	1.810.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	112.900	0	0	112.900
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.584.170	20.000	0	8.604.170
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.336.340	472.200	0	9.808.540

## § 2

(1) Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung 2022** wird nicht geändert.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2023** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.031.680 Euro um 17.649.060 Euro erhöht und damit auf **28.680.740 Euro** neu festgesetzt.

- (3) Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung 2022** im Wirtschaftsplan des Betriebshofs wird nicht geändert.
- (4) Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung 2023** im Wirtschaftsplan des Betriebshofs wird nicht geändert.

### § 3

- (1) Die Höhe der bisher vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen 2022** wird nicht geändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2023** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.760.000 Euro um 12.130.000 Euro erhöht und damit auf **22.890.000 Euro** neu festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

- (1) Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite 2022** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.
- (2) Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite 2023** beansprucht werden dürfen, wird von 55.000.000 Euro um 20.000.000 Euro auf **75.000.000 Euro** erhöht.
- (3) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Liquiditätskredite beansprucht.

### § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Die Absätze (1) bis (4) werden nicht geändert.

Hameln, den 22.03.2023

Claudio Griese  
Oberbürgermeister